

Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten
in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes
(Kindertageseinrichtungs-Beitragssatzung)

Vom 03.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in seiner Sitzung am 17.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes.

§ 2
Beitragserhebung

Die Stadt Zeulenroda-Triebes erhebt für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4
Entstehen und Ende der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Während der individuellen Eingewöhnungszeit werden für maximal 2 Wochen keine Elternbeiträge nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.

(Stand: 03.12.2010)

- (2) Der Elternbeitrag ist am 28. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Fortbildung) geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des maßgeblichen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des laufenden Monats zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Elternbeitrag des laufenden Monats zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder aufgrund eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternbeiträge unberührt.
- (5) In den Elternbeiträgen sind keine Kosten für die Verpflegung enthalten.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl und nach der Benutzungsdauer der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten auch die Kinder, die einen Grundschulhort der Stadt Zeulenroda-Triebes besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

- Ab Inkrafttreten der Satzung:

Staffelung für Kinder bis Schuleintritt

1. Kind		2. Kind		3. Kind		4. und jedes weitere Kind
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	
67,00 €	106,00 €	53,00 €	75,00 €	11,00 €	19,00 €	kostenfrei

Staffelung für Kinder im Grundschulalter

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
56,00 €	48,00 €	39,00 €	kostenfrei

- Ab 01.01.2012:**Staffelung für Kinder bis Schuleintritt**

1. Kind		2. Kind		3. Kind		4. und jedes weitere Kind
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	
71,50 €	116,00 €	53,00 €	82,00 €	16,50 €	28,00 €	kostenfrei

Staffelung für Kinder im Grundschulalter

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
56,00 €	48,00 €	39,00 €	kostenfrei

- Ab 01.07.2012:**Staffelung für Kinder bis Schuleintritt**

1. Kind		2. Kind		3. Kind		4. und jedes weitere Kind
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	
76,00 €	126,00 €	53,00 €	89,00 €	22,00 €	37,00 €	kostenfrei

Staffelung für Kinder im Grundschulalter

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
56,00 €	48,00 €	39,00 €	kostenfrei

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung ohne Vorliegen eines triftigen Grundes nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 11,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8**Festlegung der Beiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes erlässt mit Abschluss eines Betreuungsvertrages jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindereinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis bis zum 28. des Monats nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der betreuten Kinder der Familie sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis bis zum 28. des Monats erbracht, werden die Elternbeiträge für den Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung angezeigt wird. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes (Kindertageseinrichtung-Beitragssatzung) (BVZTö-159-2007 vom 12.12.2007; bekannt gemacht im Amtsblatt am 21.05.2008) außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 03.12.2010

Steinwachs
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Gemäß § 7 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) gibt die Stadt Zeulenroda-Triebes die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.11.2010 mit Beschluss Nr. BVZTö-126-2010 beschlossene Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes (Kindertageseinrichtungs-Beitragssatzung) Vom 03.12.2010 öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 1 ThürBekVO im Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf, Jahrgang 5, Nr. 14, Erscheinungstag 15.12.2010.